

## Datenschutzklausel für Vereinsmitglieder

1.

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DA-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2.

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO
- auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO
- auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO
- auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DS-GVO
- auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO
- Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO

3.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder für diesen Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.